

## Die Bundesrepublik Deutschland als Staat

### Staatsbegriff

- Für das Staatsrecht im Inneren genügt es, wenn sich der jeweilige Staat selbst als solcher versteht. Im Rahmen internationaler Beziehungen ist dagegen eine Begriffsbestimmung nötig, denn die Anwendung von Völkerrecht hängt grundsätzlich davon ab, ob der Adressat völkerrechtlicher Regelungen tatsächlich ein Völkerrechtssubjekt, d.h. ein Staat, ist. Zur Bestimmung der Völkerrechtssubjektivität eines Herrschaftsverbands ist deshalb eine empirisch greifbare Umschreibung erforderlich (aber kein wertgebundenes Idealbild eines Staates).

**Drei-Elemente-Lehre** (Georg Jellinek, 1900): Staatsgebiet, Staatsgewalt, Staatsvolk

- Bedeutung erlangt diese Frage im Rahmen der Entstehung (Palästina, EG/EU) und des Zerfalls (Somalia) von Staaten.

### Staatsgebiet

- ist nach klassischer Völkerrechtslehre ein natürlicher, **abgegrenzter Teil der Erdoberfläche**, der beherrschbar und zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet ist. Es umfasst als dreidimensionaler Raum auch die darüber liegende Luftsäule und das darunter liegende Erdinnere sowie einen Küstenstreifen von bis zu 12 sm (vgl. Art. 3 Seerechtsübereinkommen).
- Das GG enthält in der Präambel und in Art. 146 GG nur Aussagen zu seinem Geltungsbereich, nicht aber zum Staatsgebiet als solchen.
- EG/EU (+)

### Staatsgewalt

- ist die originäre, unteilbare Herrschaftsmacht über das Gebiet und die dort befindlichen Personen (Gebiets- und Personalhoheit)
- Macht** ist die Fähigkeit, einseitig verbindliche Regelungen und Anordnungen treffen und durchsetzen zu können.
- Originär** ist die Macht, wenn sie nicht von anderen Instanzen abgeleitet wird, sondern aus sich heraus besteht.
- Unteilbar** ist die Macht, wenn nur eine gesellschaftliche Macht Träger der Staatsgewalt ist.
- Die **Souveränität** ist kein zusätzliches Definitionsmerkmal, sondern Eigenschaft der Staatsgewalt und somit rechtliche Konsequenz der Staatsqualität. Innere Souveränität betrifft die Verfügungsgewalt über innere Angelegenheiten. Äußere Souveränität ist die Fähigkeit zu rechtlichen Selbstbestimmung und Selbstbindung im Verkehr mit andern Völkerrechtssubjekten.
- Das GG enthält Aussagen zur Staatsgewalt in Art. 20 II GG (Das Volk ist Träger der Staatsgewalt).
  - EU (-), da die EG nur aufgrund übertragener Hoheitsrechte tätig wird (Art. 23 I 2 GG, Art. 5 I EGV), welche ihr nach Ansicht des BVerfG auch wieder genommen werden könnten.

### Staatsvolk

- ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Menschen auf dem Gebiet, welche mit diesem rechtlich sowie untereinander verbunden sind.
- Die **rechtliche Verbindung** zum Staatsgebiet regelt das Staatsangehörigkeitsrecht. Die **Verbindung der Menschen** untereinander erfordert ein Mindestmaß an innerer Beziehung der Menschen zum Gemeinwesen („genuin link“, Schicksalsgemeinschaft, vgl. Übungsfall: Visions of Sealand“).
- Das GG enthält Aussagen zur Staatsangehörigkeit in Art. 116 GG.
  - EU (-), obwohl Unionsbürgerschaft (Art. 17 EGV)

## Bundesstaat

- ist die Verbindung von mehreren Einzelstaaten zu einem völkerrechtlich anerkannten Gesamtstaat. Der Gesamtstaat entscheidet über alle Fragen, die für die Einheit und den Bestand des Ganzen wesentlich sind, während die Gliedstaaten ihre Staatlichkeit behalten und an der Willensbildung des Ganzen beteiligt sind. Die Bundesländer haben eine eigene Verfassung und können in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst völkerrechtliche Verträge schließen.

**Vertikale Gewaltenteilung:** Die Ausübung der Staatsgewalt ist damit in Deutschland nicht nur horizontal zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, sondern auch vertikal zwischen dem Bund und den Ländern geteilt.

- Im **Zentralstaat/Einheitsstaat** besitzt nur der Zentralstaat Staatsqualität.
- Der **Staatenbund** ist ein loser völkerrechtlicher Zusammenschluss selbstständiger Staaten in einzelnen Bereichen zwischenstaatlicher Kooperation (d.h. nach außen), die zur Besorgung dieser Angelegenheiten gemeinsamen Gremien ausbilden.

## Bundesstaatsprinzip

- Die Aufteilung des Bundesgebiets in Bundesländer mit eigener Staatsqualität spiegelt sich im Bundesstaatsprinzip, Art. 20 I GG, wieder und ist durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG gesichert. Das Bundesstaatsprinzip gehört zu den Staats(struktur)prinzipien, d.h. zu den grundlegenden Bestimmungen vom Geist der Verfassung, an denen sich staatliches Handeln unmittelbar messen lassen muss.
- Da die Ausübung von Staatsgewalt nur aufgrund von grund-gesetzlich verliehenen Zuständigkeiten erfolgen darf (Gesetzmäßigkeitsgrundsatz i.S.v. Art. 20 III GG), ist es nicht möglich, die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern einseitig zugunsten des Bundes auszugestalten, ohne die Staatsgewalt der Länder und somit ihre Staatlichkeit zu gefährden.



## Rangordnung der Rechtsquellen

### EG-Recht

- z.B.: EG-Vertrag (Primärrecht), Richtlinien und Verordnungen (Sekundärrecht)

- Das **Recht der Europäischen Gemeinschaften geht jedem nat. Recht der Mitgliedsstaaten vor** (EuGH Rs. 6/64 - Costa / E.N.E.L., Slg. 1964, 1253; grundsätzlich zustimmend: BVerfG Beschluss v. 22.10.1986, Az: 2 BvR 197/83 - Solange II, BVerfGE 73, 339 [366 ff.]).

### Bundesrecht

#### Verfassung (GG)

- Eine Verfassung enthält als besonderes Gesetz die rechtliche Grundordnung des Staates, steht im Rang über den sonstigen Rechtsvorschriften (vgl. Art. 20 III, 25 GG) und ist oft nur erschwert abänderbar (vgl. Art. 79 II, III GG)
- Zur Grundordnung eines Staates zählen z.B.: Grundrechte, Staatsprinzipien und -ziele, Vorschriften über Aufgaben, Organe, Funktionen

formelles Verfassungsrecht: alle Vorschriften, die im GG stehen, ohne dass diese notwendigerweise für die Grundordnung maßgebend sein müssen (z.B.: Art. 27 GG)

materielles Verfassungsrecht: alle Vorschriften, die für die rechtliche Grundordnung maßgeblich sind, jedoch nicht im GG stehen (z.B.: StAG, BWahlG)

#### allgemeine Grundsätze des Völkerrechts

- Art. 25 GG erfasst zwei Völkerrechtsquellen (die allg. Rechtsgrundsätze des Völkerrechts und das Völkergewohnheitsrecht) und ordnet sie im Rang zwischen dem GG und dem einfachen Recht ein.

#### formelles Gesetz

- abstrakt-generelle Rechtsvorschrift, die vom unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgeber in einem parlamentarischen Verfahren erlassen wurde (Parlamentsgesetz)

**abstrakt:** für eine unendliche Vielzahl von Fällen/  
Sachverhalten

**generell:** für eine unendliche Vielzahl von Personen/  
Adressaten

#### völkerrechtliche Verträge

- Art. 9 I 2, II 1 GG: Der Abschluss von Verträgen ist zwar Aufgabe des BP bzw. der BReg, bedarf aber unter Umständen der Mitwirkung der Gesetzgebungsorgane (BT und BR) in Form eines Vertragsgesetzes. Der Vertrag teilt dann den Rang dieses formellen Gesetzes.
- Entsprechendes gilt für Verträge der Länder, die der Mitwirkung der LT bedürfen und dann im Rang eines Landesgesetzes gelten.

#### Rechtsverordnung

- abstrakt-generelle Rechtsvorschrift der Exekutive ohne parlamentarisches Verfahren (nur materielles Gesetz)
- Zwar ist der Erlass von Rechtsvorschriften grds. Sache der Legislative, der Erlass von Rechtsvorschriften durch die Exekutive bedeutet jedoch keinen Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip, da die Exekutive nicht aus eigener Kraft, sondern nur auf Grund eines dazu ermächtigenden Parlamentsgesetzes tätig wird, welches den Anforderungen des Art. 80 I GG genügt.
- Bsp.: StVO (Ermächtigungsgrundlage i.S.d. Art. 80 I GG ist das StVG)

### Satzungen

- abstrakt-generelle Rechtsvorschrift eines Selbstverwaltungsträgers
- Bestimmte gesellschaftliche Gruppen (im öff. Recht: Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) haben die gesetzlich verliehene Befugnis (Satzungsautonomie) zur Regelung *ibrer* Angelegenheiten eigenes Recht zu setzen (Selbstverwaltungsrecht).
- Bsp.: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), Kulturstiftung des Bundes, Deutsche Bundesstiftung Umwelt

- Art. 31 GG: **Bundesrecht bricht Landesrecht**; jedes Bundesrecht geht damit jeglichem Landesrecht vor

### Landesrecht

#### Landesverfassung

#### formelles Landesgesetz

- Bsp.: Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG)

#### Landesrechtsverordnung

- Bsp.: Sächsische Hochschulgebührenverordnung (SächsGebVO)

#### Satzungen des Landesrechts

- Städte und Gemeinden: Zweitwohnungssteuersatzung, Universitäten/Fakultäten: StudienO, PrüfO

### Kollisionsregeln

sind Regeln zur Auflösung von Normenkonflikten. Sie beantworten die Frage, welche Rechtsvorschrift tatsächlich anzuwenden ist, wenn mehrere Vorschriften denselben Lebenssachverhalt betreffen, aber für die Behandlung dieses Falles unterschiedliche Rechtsfolgen anordnen.

- (1) höherrangiges Recht verdrängt niederrangiges Recht (*lex superior derogat legi inferiori*)

Im Verhältnis gleichrangiger Normen gilt:

- (2) spezielles Recht verdrängt allgemeines Recht (*lex specialis derogat legi generali*)
- (3) späteres Recht verdrängt früheres Recht (*lex posterior derogat legi priori*)

- beachte: Regel (2) geht Regel (3) vor

## Überblick zur juristischen Methodik

Die **Aufgabe des Rechts** als Steuerungsinstrument ist es, durch die Anordnung von Rechtsfolgen das Miteinander in der Gesellschaft zu ordnen und Konflikte zu bewältigen.

### Rechtsnorm

- Die Rechtsnorm ist als normatives Element die Grundlage der Rechtsfindung und besteht i.d.R. aus Tatbestand (TB) und Rechtsfolge (RF). Sie hat eine „Wenn-Dann-Struktur“, d.h. *wenn* der Tatbestand (TB) der Norm erfüllt ist, *dann* löst dies eine bestimmte Rechtsfolge aus.

#### Tatbestand

- Der TB einer Norm enthält die rechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt einer bestimmten RF, die sog. Tatbestandmerkmale (TBM).

#### Rechtsfolge

- Die RF ist die verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten oder eines Rechtsstatus.

### Lebenssachverhalt

- Der Sachverhalt (SV), das tatsächliche Element, beinhaltet die Tatsachen, d.h. die faktischen Voraussetzungen für den Eintritt einer RF.

#### Tatsachen

- Tatsachen sind im Gegensatz zu Werturteilen oder bloßen Rechtsbehauptungen (Behauptung des bloßen Vorliegens eines Tatbestandsmerkmals) dem Beweis zugänglich. Tatsachen bilden den Inhalt des Vortrags der Parteien in einem gerichtlichen Verfahren. Sind diese Tatsachen streitig, wird ggf. darüber im Beweisverfahren Beweis erhoben.

### Subsumtion

- In der Fallbearbeitung, d.h. in der gutachterlichen Prüfung - welche jedem Gerichtsurteil vorausgeht -, ist zu prüfen, ob ein konkreter SV unter den TB einer abstrakt-generellen Norm „passt“ und so deren RF auslöst. Im Gutachten geht es also um das Aufzeigen der Übereinstimmung von TB und SV (Subsumtion).
- *Bsp.: Die Handwerkskammer entsendet auf der Grundlage des § 17 II HandwerksO zwei Mitarbeiter zur Besichtigung der Geschäftsräume (Verkaufslokal und Betriebsräume) des Fleischermeisters F. F ist hierüber wenig glücklich und meint, die ungebetenen Besucher würden ihn durch das Betreten seiner Betriebsräume in seinen grundrechtlich geschützten Interessen verletzen.*

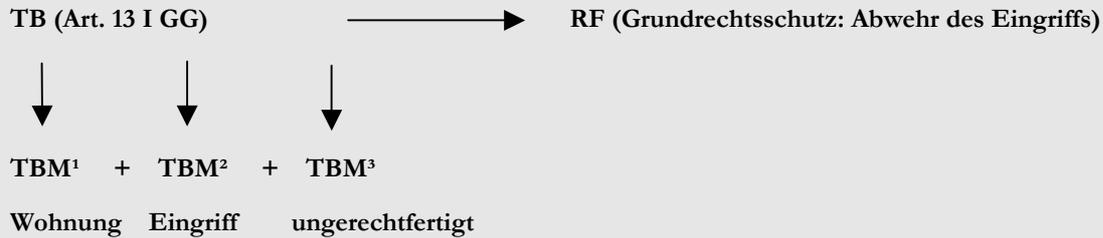
Ohne abschließend auf die Einzelheiten einer Grundrechtsprüfung einzugehen, bietet sich folgendes Vorgehen an:

#### Hypothese

- Die Prüfung beginnt mit dem Auffinden einer Norm, die für die Lösung des Falles einschlägig sein, d.h. dem SV entsprechen *könnte*. Dies ist im Gutachten auch als Hypothese zu formulieren.
- *Im Bsp.: „In Betracht kommt eine Verletzung des F in seinem Grundrecht aus Art. 13 I GG.“*

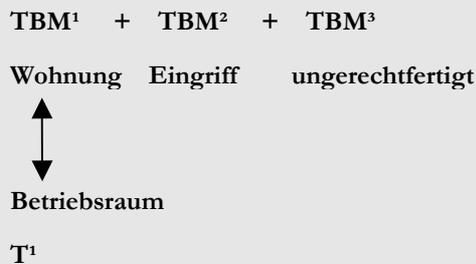
### Obersatz

- Danach sind in einem Obersatz die rechtlichen Voraussetzungen einer Norm, d.h. die Tatbestandsmerkmale (TBM) zu nennen. Problematisch ist, dass die Norm auch ungeschriebene Tatbestandsmerkmale einhalten kann, die u.a. durch die Rechtsprechung oder die Lehre entwickelt wurden.
- *Im Bsp.: „Voraussetzung dafür ist, dass ungerechtfertigt in den Schutzbereich des Art. 13 I GG eingegriffen wurde. Nach dem Wortlaut sind Wohnungen vom Schutzbereich umfasst.“*



### Untersatz

- Den Tatbestandsmerkmalen sind dann in einem Untersatz die Tatsachen (T) des SV gegenüberzustellen.
- *Im Bsp.: „Die Mitarbeiter der Handwerkskammer haben die Betriebsräume (d.h. die dem Publikumsverkehr entzogenen Arbeitsräume) der Fleischerei betreten.“*



### Subsumtion

- Im nächsten Schritt ist zu entscheiden, ob das TBM mit der Tatsache übereinstimmt. Dabei ist zu beachten, dass wegen der häufig anzutreffenden Komplexität der Rechtsnormen nicht pauschal alle TBM auf einmal, sondern jedes TBM einzeln auf seine Übereinstimmung mit der dazu gehörigen Tatsache überprüft wird (**Einzelsubsumtion**).
- **Problemfälle:** Ist für den Rechtsanwender eine (ggf. auch fehlende) Übereinstimmung nicht sogleich einsichtig (evident), muss dies als Problem aufgeworfen und anschließend das TBM näher an den SV herangeführt, d.h. inhaltlich aufbereitet werden.

*Im Bsp.: Problematisch/Fraglich ist, ob es sich bei dem von den Mitarbeitern betretenen Betriebsräumen um eine Wohnung i.S.d. Art 13 I GG handelt.*

**Definieren:** Die Konkretisierung des problematischen TBM erfolgt durch eine Definition. Definitionen gewinnt man mitunter durch Legaldefinitionen im Gesetz selbst, anerkannte Begriffsbestimmungen in Rechtsprechung und/oder Literatur oder durch Auslegung. Nicht selten kommt es bei der Frage nach der „richtigen“ Definition zu Kontroversen zwischen verschiedenen Auffassungen. Unabhängig davon, ob diese „Streitstände“ bekannt sind oder nicht, muss der Rechtsanwender die Norm stets umsichtig unter verschiedenen Blickwinkel interpretieren (siehe sogleich: Auslegung), wenn nötig einander widersprechende Lösungen gegeneinander abwägen und sich am Ende für die überzeugendere entscheiden.

*Im Bsp.: „Dagegen spricht, dass man in einem Geschäfts- oder Betriebsraum gerade nicht wohnt, und damit der Wortlaut von Art. 13 I GG. Eine solche klare Grenzziehung zwischen beruflicher und privater Sphäre ist allerdings bei der häufig anzutreffenden Vermischung von dienstlichen und privaten Dingen kaum möglich (Bsp.: homeoffice). Stellt man auf den Sinn und Zweck von Art. 13 I GG ab, der im Schutz der räumlichen Privatsphäre liegt, ist eine Wohnung jeder Raum, welcher der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht ist. Zum privaten Wirken gehört (nach Auffassung des BVerfG) aber auch die ungestörte Berufsausübung.“*

Ist nach der ersten Definition und nach einem erneuten Vergleich mit dem SV eine (ggf. auch fehlende) Übereinstimmung evident, ist der Subsumtionsvorgang (für dieses TBM) abzuschließen.

*Im Bsp.: „Der Geschäfts- bzw. Betriebsraum von F ist damit als Wohnung i.S.v. Art. 13 I GG anzusehen.*

Andernfalls sind die Merkmale der Definition selbst weiter aufzubereiten.

## Auslegung

- Die Sinnermittlung von Texten ist allgemeine Aufgabe und Methode der Geisteswissenschaften (Hermeneutik: Deutungskunst). Gegenstand der juristischen Auslegung sind Rechtsnormen, d.h. genauer: Gegenstand ist die Definitionsbildung für die TBM der Rechtsnorm.
- Die nachstehenden **Auslegungsmethoden** sind nach Bedarf im konkreten Fall schrittweise auf die Norm anzuwenden. Bei unterschiedlichen Teilergebnissen muss zu Gunsten eines einheitlichen Endergebnisses abgewogen und begründet werden, welches Ergebnis vorzuzugswürdig ist.

### Wortlaut

- Die Wortlautinterpretation bzw. grammatikalische Auslegung untersucht den üblichen juristischen Gebrauch des Wortes im Gesetz (juristische Fachsprache). Dabei kann die natürliche Bedeutung des Wortes, wie sie z.B. in Wörterbüchern zu finden ist, als Indiz herangezogen werden.

### Systematik

- Die systematische Auslegung untersucht den systematischen Kontext, in dem die zu interpretierende Norm steht.  
**horizontal:** Anhaltspunkte für oder gegen eine bestimmte Interpretation bieten Vorschriften und Prinzipien gleichen Ranges, die im Regelungs- oder Bedeutungszusammenhang der Norm stehen. Bsp.: Wie wird der Begriff in anderen Vorschriften des gleichen Gesetzes oder in anderen Gesetzen verwendet? Werden andere gleichrangige Vorschriften bei einer bestimmten Auslegung der zu interpretierenden Norm überflüssig oder sinnwidrig? Auf welche Bedeutung weist die Überschrift des Abschnitts, in welchem die fragliche Norm steht?  
**vertikal:** Eine Auslegung, die zu einem Widerspruch der zu interpretierenden Norm mit höherrangigem Recht führt, bewirkt die Unanwendbarkeit der fraglichen Norm (*lex superior derogat legi inferiori*). Die Auslegung hat daher konform mit der höherrangigen Norm zu erfolgen (z.B.: europarechts- oder grundgesetzkonform).

### Entstehungsgeschichte

- Die historische Auslegung ermittelt zunächst den subjektiven Willen des historischen Gesetzgebers, d.h. die Bedeutung, welche der Gesetzgeber der Norm im Zeitpunkt ihres Erlasses beigemessen hat. Dieser kann sich bspw. aus Protokollen zu Parlamentsverhandlungen oder Gesetzesentwürfen ergeben. Infolge der Weiterentwicklung in der Rechtswirklichkeit kann der subjektive Wille jedoch nur ein Indiz sein. Entscheidend ist vielmehr die Frage, welche Bedeutung der Gesetzgeber der Norm (dem TBM) beigemessen hätte, wenn er die veränderten Umstände mitberücksichtigt haben würde. Zu erforschen ist deshalb der im Gesetz zum Ausdruck kommende objektive Wille. Da sich dies jedoch nur unter Rückgriff auf die anderen Auslegungsmethoden, insb. die systematische und teleologische Interpretation, bewerkstelligen lässt, kommt der historischen Interpretation im Auslegungskanon nur untergeordnete Bedeutung zu.

### Sinn und Zweck

- Die teleologische Auslegung fragt nach dem Zweck der Norm (*ratio legis*), welche sich aus der zugrunde liegenden Interessenlagen ergibt. Vielfach verfolgen Normen aber nicht nur einen Zweck, sondern dienen dem Ausgleich verschiedener Interessen. Entscheidend ist dann die Frage, wie das Gesetz diese Interessenlage bewertet.  
**Indizien**, die bei dieser Auslegung eine Rolle spielen, können sich z.B. aus einer Folgenbetrachtung (Welche realen Auswirkungen wird ein bestimmtes Begriffsverständnis vsl. haben und sind diese erwünscht?) ergeben. Darüber hinaus können die Bewertung der Praktikabilität/Effektivität, der Kontrollmöglichkeiten, ökonomische oder ökologische Aspekte für ein bestimmtes Verständnis der Norm sprechen.

## Übungsfall – Visions of Sealand<sup>1</sup>

Etwa 8 Seemeilen vor der britischen Südküste befindet sich eine seit dem zweiten Weltkrieg geräumte Flakstellung. Diese etwa 1300 qm große Plattform ist durch massive Betonpfeiler mit dem Meeresboden verbunden. 1967 beschlossen einige Personen sich auf diesem Bauwerk einzurichten und es zu ihrem Steuerparadies zu erklären. Sie wählten den ehemaligen britischen Major Roy Bates zu ihrem Anführer, welcher kurz darauf das „Fürstentum Sealand“ ausrief. Im Jahr 1975 gab R. B. der Insel eine Verfassung und nannte sich seither „Roy of Sealand“. Später haben etwa 106 Personen die „Staatsangehörigkeit von Sealand“. Von ihnen leben ca. 30-40 Personen ständig auf der Insel, welche die Verteidigung und die Überwachung der Aggregate übernehmen. Einer von ihnen ist Georg M. aus dem schönen Sauerland, der auf seinen Einbürgerungsantrag hin die sog. Naturalisationsurkunde des „Fürstentums“ erhalten hat. Als er dann wenig später zum „Außenminister“ und „Staatsratsvorsitzenden“ ernannt wird, ist er heilfroh nicht mehr Deutscher zu sein. Zu Recht?

*Anmerkung:*

§ 17 StAG

*Die Staatsangehörigkeit geht verloren*

- 1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),*
- 2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),*

...

§25 StAG

*(1) Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, ...*

### **Lösungsskizze**

Georg M. könnte die deutsche Staatsbürgerschaft nach §§17 Nr.2, 25 I StAG verloren haben, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag hin erworben hat. Georg M. hat eine sog. Naturalisationsurkunde des „Fürstentums Sealand“ beantragt und erhalten. Eine fremde Staatsangehörigkeit vermittelt diese ihm jedoch nur, wenn es sich bei dem Fürstentum tatsächlich auch um einen eigenen Staat i.S.d. Völkerrechts handelt. Voraussetzung dafür ist, dass die konstitutiven Bestandteile eines Staates, d.h. ein Staatsgebiet, eine Staatsgewalt und ein Staatsvolk vorliegen, sog. Drei-Elemente-Lehre.

#### A. Staatsgebiet

Das Staatsgebiet ist zunächst nach klassischer Völkerrechtslehre ein natürlicher und räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche einschließlich der darüber liegenden Luftsäule und des darunter liegenden Erdinneren, der beherrschbar und zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Die Flakstellung ist zwar mit Betonpfeilern in der Erde verankert, allerdings selbst nicht Teil der Erdoberfläche. Die künstlich angelegte Plattform besitzt danach nicht die Qualität eines Staatsgebiets. Allerdings rührt diese Ansicht aus einer Zeit, in der andere auf naturwissenschaftlich Weise fixierte menschliche Lebensräume nicht denkbar waren. Aufgrund des technischen Fortschritts erscheinen aber heutzutage etwa Unterwassersiedlungen, auf Pfählen ins Meer gebaute Städte oder Lebensräume im Weltraum zumindest vorstellbar. Es spricht deshalb einiges dafür die ohnehin historisch gewachsene Begriffsbestimmung des Staatsgebiets weiter zu entwickeln und an die technischen Möglichkeiten anzupassen. Bei der Plattform kann also ein Staatsgebiet angenommen werden (str.).

---

<sup>1</sup> angelehnt an VG Köln, DVBl. 1978, 510 ff.

*Anmerkung:*

*Das TBM „abgegrenzter Teil“ ist hier unproblematisch gegeben, deshalb wäre es hier verfehlt, näher darauf einzugehen. Das Merkmal verdeutlicht den Anspruch des Völkerrechts, dass die Grenzen des Staatsgebiets im wesentlichen feststehen müssen (d.h. insb. im wesentlichen unbestritten sind), auch wenn eine exakte Grenzziehung nicht notwendig ist. Grenzen können vertraglich vereinbart werden, aber sich auch aus der geschichtlichen Entwicklung, der Anerkennung durch andere Staaten oder aus Völkergewohnheitsrecht ergeben.<sup>2</sup> Hilfreich sind dabei geographische Gegebenheiten (Flüsse, Küsten, Gebirge). Diese Voraussetzung war z.B. 1988 bei Ausrufung eines palästinensischen Staates nicht gegeben.*

B. Staatsgewalt

Staatsgewalt ist die originäre, unteilbare Herrschaftsmacht über das Gebiet und die dort befindlichen Personen. Bedeutungslos sind hingegen Kriterien wie Legitimität (Billigung durch das Volk) oder Legalität (ihres Erwerbs). Macht ist dabei die Fähigkeit, einseitig verbindliche Regelungen und Anordnungen treffen und durchsetzen zu können. Originär und unteilbar ist die Macht dann, wenn sie sich nicht von anderen Instanzen ableitet und nur eine gesellschaftliche Macht Träger der Gewalt ist. Die Bewohner haben Roy Bates zu ihrem Anführer bestellt und dieser hat Ministerien gebildet. Diese Herrschaftsstruktur wird von den Menschen anerkannt. Roy Bates gab Sealand ferner eine Verfassung. Eine originäre und unteilbare Machtstruktur ist also erkennbar und eine Staatsgewalt damit zu bejahen.

C. Staatsvolk

Staatsvolk ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Menschen auf dem Gebiet, welche rechtlich mit diesem Gebiet sowie untereinander verbunden sind. Die bestehende (Verfassungs-) Rechtsordnung bewirkt zunächst eine Zuordnung der Bewohner zu Sealand. Allerdings ist dies allein nicht für die Annahme eines Staatsvolkes ausreichend. Hinzutreten muss eine innere Beziehung der Menschen zum Gemeinwesen. („Staatsbewusstsein“). Notwendig ist ein „Staatsbewusstsein“ i.S.e. echten Verbundenheit der Menschen untereinander nach Existenz, Interessen und Empfinden („genuine link“). Sealand besitzt bereits von der räumlichen Ausdehnung und seiner Beschaffenheit her nicht die Voraussetzungen eines auf Dauer geeigneten Lebensraums. Darüber hinaus ist staatliches Leben nicht auf einzelne Zielsetzungen, wie wirtschaftliche und steuerpolitische Interessen begrenzt. Es dient vielmehr anderen „lebensnotwendigen Bedürfnissen des Menschen von der Geburt bis zum Tod, wie Aus- und Weiterbildung, Hilfeleistungen und der Möglichkeit zum Erwerb des Lebensunterhalts“. Eine solche Form des Zusammenlebens i.S.e. Schicksalsgemeinschaft ist bei dem Fürstentum Sealand jedoch nicht erkennbar. Von einem Staatsvolk kann damit nicht gesprochen werden.

D. Ergebnis

Das Fürstentum Sealand ist deshalb kein Staat, der Georg M. eine neue Staatsangehörigkeit verleihen könnte. Er ist nach wie vor deutscher Staatsbürger.

---

<sup>2</sup> Vitzthum, Völkerrecht, 3. Abschn. Rn. 84